



Die gemeinnützige Stiftung liechtensteinischen Rechts

1. Allgemeines zum liechtensteinischen Stiftungsrecht

Was ist eine Stiftung?

Eine Stiftung ist ein zur juristischen Person erhobenes Vermögen, das der dauerhaften Verwirklichung eines vom Stifter festgelegten Zwecks mithilfe eines bestimmten Vermögens dient. Zur Verwirklichung des Stifterwillens bedient sich die Stiftung ihrer Organe, vor allem des Stiftungsrats. Das Stiftungsvermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus. Der Stifter hat allerdings das Recht, sich im Zuge der Stiftungserrichtung bestimmte Rechte vorzubehalten. Es werden privatnützige Stiftungen (v.a. Familienstiftungen sowie Unternehmensstiftungen) und gemeinnützige Stiftungen unterschieden, wobei es auch Mischformen gibt.

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht trat am 1. April 2009 in Kraft. Es bietet sowohl gemeinnützigen als auch privatnützigen Stiftungen eine attraktive Rechtsgrundlage und verschafft Liechtenstein somit eine gute Ausgangsposition im „Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen“. In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Staaten das Stiftungswesen entdeckt und neue Stiftungsgesetze erlassen, oft nach liechtensteinischem Vorbild. Liechtenstein hat auf diesem Gebiet hingegen eine über 80-jährige Tradition; die Rechtsanwender und Behörden sind daher mit dem Institut der Stiftung bestens vertraut. Dies gilt in besonderem Masse für unsere 1925 gegründete Anwaltssozietät. Dies alles bringt für den Stifter ein hohes Mass an Rechtssicherheit mit sich.

Liechtenstein als moderner Finanzplatz im Herzen Europas

Liechtenstein grenzt an die Schweiz und Österreich und ist sehr gut erreichbar. Seit 1923 besteht mit der Schweiz eine Wirtschafts-, Zoll- und Währungsunion. Liechtenstein ist Mitgliedstaat der WTO, der EFTA, der UNO, des Europarats, der OSZE und vieler anderer internationaler Organisationen. Seit 1995 nimmt Liechtenstein – bei voller Weitergeltung des Zollvertrags mit der Schweiz – am Europäischen Wirtschaftsraum teil, dem sämtliche EU-Staaten sowie die EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein angehören. Dank des EWR-Abkommens finden die vier Grundfreiheiten der EU, also der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, auch auf Liechtenstein Anwendung. Dies hat zur Folge, dass liechtensteinische Rechtsträger, somit auch gemeinnützige Stiftungen, in sämtlichen EU/EWR-Staaten anerkannt sind und nicht diskriminiert werden dürfen.

Liechtenstein hat eine fortschrittliche und stabile Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung, die Behörden sind wirtschaftsfreundlich und kundenorientiert. Anders als in anderen Staaten waren auch während der Wirtschaftskrisen der vergangenen Jahre keinerlei staatliche Hilfeeleistungen an Banken und andere Finanzintermediäre notwendig. Standard & Poor's und Moody's haben dem Land ein AAA-Rating gegeben.

Bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität hat Liechtenstein seine Regulierungen laufend den neuesten Entwicklungen angepasst. So hat das Land die dritte EU-Geldwäschereirichtlinie und die FATF-Empfehlungen umgesetzt und befolgt somit die höchsten internationalen Standards in der Bekämpfung von Geldwä-

scherei und organisierter Kriminalität. Weiters hat Liechtenstein mit zahlreichen Staaten Abkommen abgeschlossen, die einen Austausch von Steuerinformationen auf begründete Anfrage erlauben, nicht jedoch einen automatischen Informationsaustausch. Auch im Steuerbereich werden dadurch die weltweit anerkannten Standards erfüllt, weswegen das Land auf der Weissen Liste der OECD figuriert. Bei alldem verfügt Liechtenstein freilich weiterhin über seine traditionellen Standortvorteile: Die Steuern sind niedrig und berechenbar, strenge Gesetze schützen die einwandfreie Geschäftsführung.

2. Definition der gemeinnützigen Stiftung

Rein gemeinnützige Stiftung

Eine rein gemeinnützige Stiftung ist eine Stiftung, deren Tätigkeit ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Es ist somit eine Förderung der Allgemeinheit, etwa auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder ökologischem Gebiet vonnöten. Hierbei schadet es der Qualifikation als gemeinnützige Stiftung nicht, wenn durch die Stiftungstätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert werden soll (z.B. die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Mitarbeitern eines bestimmten Unternehmens samt ihrer Angehörigen). Der Stifter kann in den Stiftungsdokumenten entweder bestimmte gemeinnützige Organisationen als Begünstigte einsetzen oder aber dem Stiftungsrat die Auswahl der gemeinnützigen Institutionen anheimstellen.

Gemischt gemeinnützige Stiftung

Eine gemeinnützige Stiftung liegt nicht nur dann vor, wenn die Tätigkeit der Stiftung ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient, sondern auch dann, wenn die Stiftung überwiegend gemeinnützig ist, daneben aber auch privatnützige Zwecke verfolgt, etwa die Unterstützung von Familienmitgliedern oder Freunden des Stifters. Das Überwiegen bemisst sich nach quantitativen Kriterien, also danach, ob der Stiftungsrat verpflichtet ist, mehr Leistungen für privatnützige oder gemeinnützige Zwecke zu erbringen. Ebenso möglich ist es, eine Familienstiftung nach einer gewissen Dauer in eine gemeinnützige Stiftung umzuwandeln.

Im Falle einer gemischt gemeinnützigen Stiftung hat der Stifter die nicht gemeinnützigen Begünstigten näher zu umschreiben. Er kann bestimmte Personen oder nur einen Begünstigtenkreis (etwa sämtliche Nachfahren) einsetzen. Der Stifter kann auch sich selbst zum

Begünstigten bestimmen. Oft wird eine „Begünstigtenkaskade“ vorgesehen. Nach dem Tod des Erstbegünstigten kommen Zweitbegünstigte, nach deren Tod Drittbegünstigte etc. zum Zug.

Der Stifter kann frei festlegen, ob die Begünstigten ein Recht auf einen konkreten Ausschüttungsbetrag haben sollen oder ob es dem Stiftungsrat bzw. einem weiteren Organ überlassen ist, die einzelnen Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis sowie die Höhe der Ausschüttungen festzulegen. Die Identität der Begünstigten muss nicht veröffentlicht oder im Öffentlichkeitsregister (Handelsregister) eingetragen werden. Der Stifter kann sich das Recht auf Änderung der Begünstigtenregelung vorbehalten. Auch kann er unter gewissen Voraussetzungen dem Stiftungsrat ein Änderungsrecht einräumen.

3. Stiftungserrichtung und Eintragungspflicht

Die Errichtung einer Stiftung erfolgt entweder unter Lebenden durch die sog. Stiftungserklärung oder aber von Todes wegen durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag. Die Stiftungserklärung ist eine Willenserklärung des Stifters, eine Stiftung zu errichten. Sie bedarf der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschrift des Stifters. In der Praxis kommt es oft zu einer sog. fiduziarischen Errichtung („Treuhandgründung“) durch einen liechtensteinischen Treuhänder als Stellvertreter des Stifters.

Das Mindestkapital einer Stiftung beträgt 30'000 Franken, Euro oder US-Dollar. Nach der Erlangung der Rechtspersönlichkeit kann der Stifter jederzeit eine sog. Nachstiftung vornehmen; erfolgt eine Vermögenszuwendung durch einen Dritten, handelt es sich um eine Zustiftung.

Jede Stiftung hat einen Stiftungsrat vorzusehen, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Ein Mitglied muss ein liechtensteinischer Treuhänder oder eine gleichgestellte Person sein. Der Stifter selbst kann ebenfalls Mitglied oder Präsident des Stiftungsrats sein. Eine gemeinnützige Stiftung hat in aller Regel zusätzlich eine Revisionsstelle einzurichten (siehe Kap. 5). Die Statuten können auch weitere Organe vorsehen, etwa ein Kontrollorgan, einen Familienbeirat, einen Protector etc. Der Stifter kann sich weitgehende Abänderungsrechte sowie das Recht auf Widerruf der Stiftung vorbehalten (siehe Kap. 6). Auch kann er

dem Stiftungsrat gewisse Änderungsrechte einräumen.

Im Unterschied zu privatnützigen Stiftungen (etwa Familienstiftungen) sind sowohl rein gemeinnützige als auch gemischt gemeinnützige Stiftungen in das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister (Handelsregister) einzutragen: Erst durch die Eintragung werden sie zur juristischen Person. Die Eintragung hat bestimmte Angaben zu enthalten, etwa den Stiftungsnamen, den Stiftungszweck sowie die Identität des Stiftungsrats und der Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wurde. Andere Einzelheiten wie der Name des Stifters und die Identität der Begünstigten werden nicht eingetragen. Über die eingetragenen Tatsachen kann jedermann beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA; www.gboera.llv.li) die Ausstellung eines Registerauszugs verlangen.

4. Aufsichtspflicht

Sowohl rein gemeinnützige als auch gemischt gemeinnützige Stiftungen unterstehen der Aufsicht durch die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA; www.gboera.llv.li). Die STIFA hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck verwaltet und verwendet wird. Sie kann zu diesem Zweck von den Stiftungsorganen sämtliche Informationen verlangen und in die Bücher Einsicht nehmen. Weiters hat sie den jährlichen Prüfbericht der Revisionsstelle zu prüfen. Zwangsmassnahmen wie die Abberufung der Stiftungsorgane, die Durchführung von Sonderprüfungen oder die Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane kann die STIFA nicht selbst verfügen, sondern muss sie beim Landgericht beantragen. Da gemeinnützige Stiftungen durch die STIFA beaufsichtigt werden, stehen den Begünstigten keine Auskunftsrechte zu. Die Mitglieder der STIFA haben das Amtsgeheimnis zu wahren.

5. Revisionsstellenpflicht

Jede gemeinnützige Stiftung, ob rein oder gemischt gemeinnützig, hat eine vom Stiftungsrat unabhängige Revisionsstelle als Stiftungsorgan einzurichten. Die Revisionsstelle ist vom Gericht zu bestellen, wobei der Stifter oder der Stiftungsrat zwei Vorschläge unter Benennung der Präferenz mitteilen kann. Die Revisionsstelle hat einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck verwaltet

und verwendet wird. Der Prüfungsbericht ist dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Wirtschaftsprüfer unterliegen einem strengen Geheimnisschutz.

Auf Antrag der Stiftung kann die Stiftungsaufsichtsbehörde in zwei Fällen von der Bestellung einer Revisionsstelle absehen. Einerseits ist dies möglich, wenn das Stiftungsvermögen weniger als 750'000 Franken beträgt und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden aufruft oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Andererseits kann eine Befreiung erfolgen, wenn dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint. Dies ist etwa der Fall, wenn die Stiftung eine Anlagepolitik und Mittelverwendung verfolgt, die eine direkte Beaufsichtigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ermöglicht, etwa bei überschaubaren Vermögensverhältnissen oder bei leichter Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

6. Einfluss des Stifters auf die Stiftung

Weitgehende Einflussmöglichkeiten

Das liechtensteinische Recht lässt weitgehende Einflussmöglichkeiten des Stifters auf die von ihm errichtete Stiftung zu. So kann der Stifter Mitglied des Stiftungsrats werden oder sich bei gemischt gemeinnützigen Stiftungen selbst zum Begünstigten einsetzen. Er kann sich auch vorbehalten, die Stiftung zu widerrufen, die Stiftungsdokumente (einschliesslich der Begünstigtenregelung) nachträglich abzuändern oder die Mitglieder des Stiftungsrats zu ernennen und abzuberufen.

Weiters kann der Stifter neben dem Stiftungsrat auch weitere Organe einsetzen. Einerseits können dies Kontrollorgane sein, welche die Umsetzung des Stifterwillens langfristig gewährleisten (sog. Protektoren), andererseits können die Organe z.B. mit dem Treffen von Anlageentscheidungen oder sogar der Entscheidung über Ausschüttungen betraut werden. Der Stifter kann für sämtliche Organe Nachfolger bezeichnen. Schliesslich kann der Stifter die Stiftung auch nach sich selbst nennen, wodurch sein Name „verewigt“ wird.

Konsequenzen der Stifterrechte

Die auf Grund eines Widerrufs- und/oder Änderungsvorbehalts fortgeltenden wesentlichen Einflussmöglichkeiten des Stifters auf „seine“ Stiftung können vielfältige Konsequenzen haben. In der Praxis spricht man von „kontrollierten Stiftungen“. So kann etwa argumentiert werden, dass durch den Vorbehalt von Stifterrechten kein unwiderruflicher Vermögensübergang vom Stifter auf die Stiftung erfolgt ist und

daher die Fristen für die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen der Erben gegenüber der Stiftung erst mit dem Tod des Stifters zu laufen beginnen. Weiters ist fraglich, ob ein Stifterrecht der Vollstreckung unterliegt und deshalb von Gläubigern des Stifters gepfändet werden kann. Der Gläubiger könnte dann den Widerruf anstelle des Stifters erklären oder im Rahmen der Änderungsbefugnis den Stifter zum Begünstigten bestimmen. Zu diesen Fragen gibt es noch keine liechtensteinische Rechtsprechung.

Schliesslich kann der Vorbehalt von Stifterrechten Konsequenzen für die steuerliche Anerkennung der Stiftung im Ausland haben. Auf Grund der dem Steuerrecht zugrunde liegenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise werden kontrollierte Stiftungen oft als steuerlich transparent behandelt, das Stiftungsvermögen wird weiter dem Stifter zugerechnet. Andererseits kommt es mangels wirtschaftlicher Entäusserung vielfach nicht zu einer Schenkungs- oder Erbschaftssteuerpflicht.

Die Stiftung kann jedoch nach Wunsch des Stifters auch so ausgestaltet werden, dass er nach der Errichtung über keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr verfügt. Ob eine „kontrollierte Stiftung“ zielführend ist oder nicht, muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls analysiert werden.

7. Steuerliche Aspekte

Stiftungsbesteuerung

Derzeit haben Stiftungen in aller Regel lediglich eine reduzierte Kapitalsteuer von 1 ‰ des einbezahlten Stiftungskapitals bzw. des investierten Vermögens und der Reserven, mindestens aber 1000 Franken zu bezahlen. Der Mindestbetrag ist jeweils für ein Jahr im Voraus an die liechtensteinische Steuerverwaltung (www.stv.li) abzuführen. Gemäss einer derzeit (25. März 2010) erst im Entwurf existierenden Totalrevision des Steuergesetzes sollen die meisten Stiftungen nach Ablauf einer langjährigen Übergangsfrist mit pauschal 1200 Fr. jährlich besteuert werden. Neben der jährlichen Kapitalsteuer fallen für Amtshandlungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde Gebühren an. So beträgt etwa die Gebühr für die Eintragung einer Stiftung im Öffentlichkeitsregister 700 Fr.

Gemeinnützige Stiftungen, die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, können auf Antrag von der persönlichen Steuerpflicht befreit werden. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind jedoch sehr streng. So muss unter

anderem die ausschliessliche Gemeinnützigkeit des Zwecks unwiderruflich festgelegt werden, zudem muss die Identität des Stifters der Steuerverwaltung bekannt gegeben werden. Die meisten gemeinnützigen Stiftungen stellen deshalb keinen Antrag auf Steuerbefreiung, sondern führen jährlich die reduzierte Kapitalsteuer von in der Regel 1000 Fr. (bzw. in Zukunft 1200 Fr.) ab.

Auf Auszahlungen der Stiftung, sei es an gemeinnützige Institutionen des In- und Auslands oder an ausländische Privatpersonen, sind keine liechtensteinischen Steuern geschuldet. Bei Zahlungen an gemeinnützige Organisationen fallen im Regelfall auch keine ausländischen Steuern an, sofern die Empfängerinstitution gemäss ausländischem Steuerrecht als gemeinnützig anerkannt und somit von der persönlichen Steuerpflicht befreit ist. – Die Besteuerung der Widmung des Stiftungsvermögens einschliesslich Zustiftungen und Nachstiftungen (siehe Kap. 3) richtet sich in aller Regel nach den Bestimmungen des Wohnsitzes des Zahlers.

Informationsaustausch in Steuersachen

Liechtenstein hat sich in Steuersachen zum Informationsaustausch auf Anfrage bekannt, wie er in Art. 26 des OECD-Musterabkommens festgelegt ist. Es wird anderen Staaten aber nur dann Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen und Steuerstrafsachen erteilt, wenn dies staatsvertraglich festgelegt wurde. So hat Liechtenstein derzeit (25. März 2010) mit 14 Staaten bilaterale Steueramtshilfeverträge (TIEAs als Akronym von „Tax Information Exchange Agreements“) oder Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, die einen Informationsaustausch auf begründete Anfrage vorsehen. Dies ist unter anderem mit Deutschland, Frankreich, Belgien, Grossbritannien und den USA der Fall. Liechtenstein figuriert deshalb auf der weissen Liste der OECD als einer jener Staaten, welche die internationalen Standards im Steuerinformationsaustausch substantiell umgesetzt haben. Normen zum Informationsaustausch werden sich auch im Schengener Acquis und in einem Betrugsbekämpfungsabkommen zwischen der EU und Liechtenstein finden, das freilich noch nicht unterzeichnet ist.

In allen Fällen gilt aber, dass Liechtenstein nur dann Auskünfte erteilt, wenn ein begründetes, konkretisiertes Informationsersuchen erfolgt ist, an das strenge Voraussetzungen geknüpft sind. Das Ersuchen muss die Identität des Steuerzahlers, dessen steuer- oder strafrechtliche Verantwortung in Frage steht, ferner den zugrunde liegenden genauen Sachverhalt sowie die Art, Form und Zeitspanne der ver-

langten Informationen beinhalten. Ein automatischer Informationsaustausch in Steuersachen oder die Zulässigkeit nicht individualisierter Anfragen (sog. „fishing expeditions“) ist nirgends vorgesehen.

8. Was kann Marxer & Partner für Sie tun?

Marxer & Partner Rechtsanwälte wurde 1925 gegründet. Die älteste und grösste Anwaltskanzlei in Liechtenstein setzt sich aus rund 30 Juristen und 60 administrativen Fachkräften zusammen und bietet international tätigen Unternehmen und Privatpersonen umfassende juristische Beratung und Betreuung in sämtlichen Rechtsbereichen. Schwerpunkte unserer Tätigkeit sind das Stiftungs-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Wir betreuen Sie gerne umfassend in sämtlichen Stiftungsfragen. Einerseits stehen wir Ihnen als Gutachter sowie als Schiedsrichter oder als Rechtsvertreter zur Verfügung, andererseits übernehmen wir die Errichtung und Administration Ihrer Stiftung. Im Elite-Report 2009/2010 „Die Elite der Stiftungsexperten im deutschsprachigen Raum“ wurde Marxer & Partner von einer Fachjury als eine der führenden Kanzleien im Stiftungsbereich ausgezeichnet.

Eine Stiftung kann ohne grossen Verwaltungsaufwand errichtet werden. Sie müssen nicht vor einem Notar, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde erscheinen. Die Stiftungsdokumente können in jeder beliebigen Sprache verfasst werden. Unsere Juristen korrespondieren in zahlreichen Sprachen. Auch bei komplexen Familien- und Vermögenskonstellationen mit verschiedenen involvierten Rechtsordnungen ist Marxer & Partner Ihr idealer Partner. Unsere über achtzigjährige Erfahrung in der Betreuung von Stiftungen und unser breites juristisches Fachwissen, verbunden mit einem über die Jahrzehnte aufgebauten Kooperationsnetzwerk mit führenden Anwaltskanzleien, Steuerberatern, Treuhändern, Vermögensverwaltern und Banken weltweit ermöglichen es uns, Sie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen adäquat zu betreuen. Marxer & Partner Rechtsanwälte ist das liechtensteinische Mitglied von Lex Mundi, einer weltweiten Vereinigung führender unabhängiger Anwaltskanzleien.

Die in diesem Memorandum getroffenen Ausführungen sind nur allgemeiner Natur. Welche Stiftungsausgestaltung im konkreten Einzelfall die beste Lösung darstellt, muss unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände individuell abgewogen werden. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Eine Liste unserer Partner und juristischen Mitarbeiter samt biografischen Hinweisen finden Sie unter www.marxerpartner.com.

Weiterführende Literatur:

- DOMINIQUE JAKOB: Die liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Band 4 der Schriftenreihe zum liechtensteinischen Gesellschafts-, Steuer- und Bankenrecht, herausgegeben von Marxer & Partner Rechtsanwälte, Schaan 2009
- MARXER & PARTNER: Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, 1. Auflage 2009, Liechtenstein-Verlag, ISBN 978-3-905762-04-4
- Weitere Informationen einschliesslich des Gesetzestexts und einer ausführlichen Broschüre zum liechtensteinischen Stiftungsrecht finden sich auf www.marxerpartner.com/stiftungsrecht

Stand: 25. März 2010

MARXER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Die 1925 gegründete Anwaltskanzlei Marxer & Partner mit 30 Juristen sowie weiteren rund 60 Fachkräften bietet international tätigen Unternehmen und Privatpersonen umfassende juristische Beratung und Betreuung sowohl in sämtlichen Bereichen des Privatrechts als auch des Öffentlichen Rechts inklusive Steuer- und Strafrecht.

Marxer & Partner arbeitet weltweit mit Treuhand-, Buchhaltungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie mit Banken und Vermögensverwaltern zusammen und verfügt über ein internationales Korrespondentennetz von führenden Anwaltsbüros in allen wichtigen Finanz- und Wirtschaftszentren.

Die Anwaltskanzlei ist Mitglied von LexMundi (www.lexmundi.com), einer weltweiten Vereinigung führender, unabhängiger Anwaltssozietäten. Sie finden uns unter www.marxerpartner.com.